



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

Ort: 44147 Dortmund

Datum: 20.10.2010 - vo

Gesch.-Z.: 5339731 - 225

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



## BESCHIED

In dem Asylverfahren des

geb. am 23.06.1970 in Acheber / Äthiopien

wohnhaft:

1  
1

vertreten durch:

Rechtsanwalt  
Georg Grimm  
Klingerstraße 24  
60313 Frankfurt am Main

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird **abgelehnt**.
2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

*§ 60 I  
AufenthG*

Begründung:

Der Antragsteller, äthiopischer Staatsangehöriger vom Volk der Gurage und christlich-orthodoxen Glaubens, reiste am 18.06.2007 mit einem deutschen Visum auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 14.08.2008 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 18.08.2008. Zur Begründung seines Asylantrages gab der Antragsteller im Wesentlichen an, in Äthiopien wegen Mitgliedschaft in der Kinijit verfolgt worden zu sein. Er sei sehr engagiert gewesen und habe T-Shirts und Flugblätter für die Partei verteilt. Seit November 2005 werde er verfolgt, die offizielle Mitgliedschaft habe er im Jahr 2006 erworben. Soldaten seien im November 2005 zu ihm nach Hause gekommen und hätten ihm gesagt, er müsse getötet werden, weil er Mitglied der Partei sei. Sie würden am folgenden Tag wieder kommen. Sie seien wöchentlich zu ihm nach Hause gekommen. Er habe eine zeitlang versteckt gelebt, sei aber immer wieder nach Hause zurückgekehrt, damit sein Bruder nicht festgenommen werde. Im Jahr 2005 habe er sich 10 Tage in einer Kirche versteckt. Er habe sich mehrmals in verschiedenen Kirchen versteckt. Schließlich habe er eine in Deutschland lebende Äthiopierin kennengelernt, die ihm mit Hilfe einer Eheschließung helfen wollen. Am 06 habe er in Addis Abeba zum Schein geheiratet. Er habe Leute beauftragt, die die Formalitäten für eine Ausreise mit Hilfe von Bestechungsgeldern erledigt hätten. Am 17.06.07 sei er mit seinem Pass und einem Visum der Deutschen Botschaft von Addis Abeba nach Frankfurt abgeflogen.

In Deutschland habe er sich weiter für seine Partei politisch betätigt. Er habe an Versammlungen teilgenommen und sei in Rüsselsheim und Umgebung Koordinator der Partei. Zum Nachweis übergab der Antragsteller eine Bescheinigung der Kinijit (CUDP) Gemany Branch vom 28.07.08.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehrt der Ausländer gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

1.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG wird abgelehnt.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dabei grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (vgl. BVerwG, Urteile vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82; vom 17.01.1989, EZAR 201 Nr. 19, und vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52).

Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm der asylrechtliche Schutz nur versagt werden, wenn eine Wiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (ständige Rechtsprechung, vgl. BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341). Als vorverfolgt gilt auch, wem bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung drohte (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Für den Nachweis der objektiven Gefährdungslage genügt, soweit zur Begründung des Asylbegehrens Ereignisse außerhalb des Gastlandes angeführt werden, wegen des sachtypischen Beweisnotstandes im Asylverfahren grundsätzlich die bloße Glaubhaftmachung dieser Vorgänge (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, BVerwGE 55, 82).

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Mit Rücksicht auf die Beweisschwierigkeiten für einen Flüchtling kommt dem persönlichen Vorbringen des Ausländers und dessen Würdigung besondere Bedeutung zu. Zur Anerkennung kann schon allein der Tatsachenvortrag des Asylantragstellers führen, sofern seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne glaubhaft sind, dass die volle Überzeugung von der Wahrheit - und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit - des behaupteten individuellen Schicksals, aus dem er seine Furcht vor politischer Verfolgung herleitet, gewonnen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.04.1985, BVerwGE 71, 180 und Beschluss vom 21.07.1989, NVwZ 1990, 171).

Die Glaubhaftmachung der behaupteten politischen Verfolgung setzt, entsprechend der Mitwirkungspflicht im Asylverfahren, einen schlüssigen Sachvortrag voraus, d.h., unter Angaben genauer Einzelheiten muss der Ausländer einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung und verständiger Würdigung die Gefahr politischer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ergibt. Hierzu gehört die lückenlose Schilderung der in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere der persönlichen Erlebnisse (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989, NVwZ-RR 1990, 379 und Urteil vom 10.05.1994, NVwZ 1994, 1123). Die wahrheitsgemäße Schilderung eines realen Vorganges ist dabei erfahrungsgemäß gekennzeichnet durch Konkretheit, Anschaulichkeit und Detailreichtum.

Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann dem Ausländer nur geglaubt werden, wenn die Widersprüche und Ungereimtheiten überzeugend aufgelöst werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.1988, EZAR 630 Nr. 25 und Beschluss vom 21.07.1989, NVwZ, 1990, 171).

Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Antragstellers nicht. Seine Angaben über seine politischen Aktivitäten in Äthiopien und eine erlittene Verfolgung sind im Wesentlichen zu vage und

lebensfremd, um glaubhaft zu sein. Die Angaben des Antragstellers über die Partei sind oberflächlich und gehen über die Behauptung, die Partei habe gute Ziele und strebe nach Einheit und Demokratie nicht hinaus. Auch zu persönlichen Aktivitäten und zu seiner Mitgliedschaft befragt, antwortete der Antragsteller nur allgemein, so dass nicht der Eindruck entstand, der Antragsteller berichte über tatsächlich Erlebtes. Wenig nachvollziehbar ist das angebliche Vorgehen der Sicherheitskräfte und das Verhalten des Antragstellers. Der Antragsteller behauptet, die Sicherheitskräfte seien seit November 2005 immer wieder, wöchentlich, zu ihm gekommen und hätten gedroht, ihn zu töten. Er habe daraufhin auch häufiger für einige Zeit in Kirchen versteckt gelebt. Wenn der Antragsteller sich aber derart bedroht gefühlt hätte, ist nicht verständlich, weshalb er nicht nur immer wieder nach Hause zurückkehrte, sondern sogar anschließend, im Jahr 2006, die offizielle Mitgliedschaft der Kinjit erwarb. Hätten die Sicherheitskräfte tatsächlich ein Verfolgungsinteresse an seiner Person gehabt, so hätten sie ihn nicht über einen längeren Zeitraum hinweg immer wieder aufgesucht und es bei Drohungen belassen, vor allem nicht, nachdem der Antragsteller mehrmals abgetaucht war. Gegen eine tatsächliche Verfolgung des Antragstellers und gegen eine Verfolgungsfurcht spricht auch die legale Ausreise des Antragstellers. Der Antragsteller ist mit seinem eigenen, erst im Jahr 2006 ausgestellten Pass über den Flughafen in Addis Abeba ausgereist.

Ein Staat, der die Verfolgung einer ihm politisch missliebigen Person beabsichtigt, wird in aller Regel geeignete Maßnahmen ergreifen, um dieser Person auch habhaft zu werden. Der Verfolgerstaat wird deshalb insbesondere alles unternehmen, um ein Verlassen seines Staatsgebietes und damit seines Zugriffsbereiches durch die Person zu unterbinden. Behördliche Maßnahmen, die es dem angeblich Verfolgten dagegen erst ermöglichen, sich dem Zugriff des Staates zu entziehen, wie z.B. die Ausstellung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Reisepasses sowie die Gewährung der legalen Ausreise über einen offiziellen Grenzübergang, sind daher regelmäßig als Indiz dafür zu werten, dass eine staatliche Verfolgungsabsicht tatsächlich nicht besteht.

Gegen die behauptete Verfolgungsfurcht spricht auch der Zeitpunkt der Asylantragstellung.

Einem tatsächlich politisch Verfolgten müsste es sich geradezu aufdrängen, den deutschen Behörden möglichst rasch nach der Einreise sein Gefährdungs-/Verfolgungsschicksal darzulegen; dieses ist nämlich Ursache der Flucht und bestimmt in hohem Maße seine Handlungsweise.

Dies hat der Antragsteller jedoch nicht getan; er ist am 18.06.2007 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, hat aber erst am 14.08.2008 seine Anerkennung als Asylberechtigter beantragt.

Aus den genannten Gründen wird bezweifelt, dass der Antragsteller sein Heimatland verfolgt verlassen hat.

Soweit der Antragsteller sich auf Nachfluchtgründe beruft, führen diese nicht zu einer Anerkennung als Asylberechtigter. Die exilpolitischen Aktivitäten des Antragstellers stellen keine beachtlichen Nachfluchtgründe dar.

Eine Anerkennung als Asylberechtigter erfolgt in der Regel nicht, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die der Ausländer nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat (sog. subjektive Nachfluchtgründe), es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung. Dies

gilt allerdings nicht, wenn der Ausländer sich auf Grund seines Alters und Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte (§ 28 Abs. 1 AsylVfG).

Da bei subjektiven Nachfluchtgründen der kausale Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht fehlt und der Verfolgungstatbestand vom Ausländer selbst aus eigenem Willensentschluss, und ohne dass ein Risiko damit verbunden wäre, geschaffen wird, kann deren Anerkennung als Asylgrund nur für Ausnahmefälle in Betracht kommen. Es ist deshalb in materieller Hinsicht wie für die Darlegungslast und die Beweisanforderungen ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Hieraus ergibt sich als allgemeine - nicht notwendig abschließende - Leitlinie, die im Hinblick auf die verschiedenen Fallgruppen subjektiver Nachfluchtgründe jeweils näher zu präzisieren ist, dass eine Asylberechtigung in aller Regel nur dann in Betracht kommt, wenn die selbstgeschaffenen Nachfluchtstatbestände sich als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellen, mithin als notwendige Konsequenz einer dauernden, die eigene Identität prägenden und nach außen kundgegebenen Lebenshaltung erscheinen (grundlegend BVerfG, Beschluss vom 26.11.1986, BVerfGE 74, 51 ff.; BVerwG, Urteil vom 19.05.1987, BVerwGE 77, 258 ff.).

Für die Fallgruppe einer exilpolitischen Betätigung und Zugehörigkeit zu Emigrantenorganisationen kann hiernach eine Asylberechtigung auf Grund solcher Aktivitäten ausnahmsweise dann in Frage kommen, wenn vom Asylbewerber hinreichend dargetan oder sonst erkennbar ist, dass diese Aktivitäten sich als Fortführung einer entsprechenden, schon während des Aufenthalts im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen politischen Überzeugung darstellen (BVerfG a.a.O.).

Die für die Asylrelevanz exilpolitischer Betätigung erforderliche "Fortführung" der Überzeugung verlangt dabei eine prinzipielle Übereinstimmung des Inhalts der früher betätigten mit der fortgeführten Überzeugung; die vor dem Verlassen des Heimatlandes gezeigte politische Überzeugung muss der Sache nach dieselbe sein, die auch im Gastland an den Tag gelegt wird. Die Zugehörigkeit zu verschiedenen Organisationen, die dasselbe politische Ziel mit möglicherweise unterschiedlichen Mitteln und Strategien verfolgen, steht dem nicht notwendigerweise entgegen. Die Kontinuität ist aber nicht allein damit dargetan, dass die Regierung des Heimatstaates einerseits von der Exilorganisation, in der sich der Ausländer nunmehr betätigt, als Gegner bekämpft wird und dass sie andererseits der Unterdrücker der (anderen) Organisation ist, welcher der Ausländer früher angehört hat. Das Merkmal der "Fortführung" einer politischen Überzeugung ist auch nicht allein dann erfüllt, wenn der Asylbewerber in der Bundesrepublik Deutschland an irgendeine äußerlich mit einer politischen Gruppierung in Verbindung stehenden Auslandstätigkeit anknüpft, sondern erst dann, wenn es sich um die Betätigung einer eigenen, die Identität des Asylsuchenden prägenden politischen Einstellung handelt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15.03.1990, InfAuslR 1990, 197; BVerwG, Urteil vom 04.12.1990, BVerwGE 87, 187 und Beschlüsse vom 22.06.1988, NVwZ 1988, 1036 f.). Schließlich ist zwischen der im Heimatstaat betätigten politischen Überzeugung und den exilpolitischen Aktivitäten auch in zeitlicher Hinsicht ein gewisser Fortsetzungszusammenhang erforderlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 02.08.1990, Buchholz 402.25 § 1 Nr. 131 und Beschluss vom 22.06.1988, InfAuslR 1988, 255).

Die „erkennbare“ Betätigung einer Überzeugung setzt aber nicht voraus, dass diese Überzeugung den Behörden des Heimatstaates bekannt geworden ist. Erst recht ist nicht gefordert, dass der Asylbewerber in seinem Heimatstaat bereits seiner Überzeugung so Ausdruck verliehen hat, dass

dies selbst schon eine Gefahr politischer Verfolgung begründet und somit als Vorfluchtgrund erscheint (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 22.05.1990, InfAuslR 1991, 79 und vom 22.02.1991, InfAuslR 1991, 177; BVerwG, Urteil vom 04.12.1990, BVerwGE 87,187).

Nach den obigen Ausführungen hat der Antragsteller politische Aktivitäten in Äthiopien nicht glaubhaft gemacht, so dass seine exilpolitischen Aktivitäten sich nicht als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellen.

2.

Dem Antrag wird entsprochen, soweit die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft begehrt wurde.

Voraussetzung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Zudem ist Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG (QualfRL) zugunsten vorverfolgter Antragsteller anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG), der - anders als der im Rahmen der Prüfung des Art. 16 a Abs. 1 GG anzuwendende Maßstab der hinreichenden Sicherheit - für den Antragsteller folgende Regelvermutung aufstellt. Hat der Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so gilt dies als ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist. Der Flüchtlingsschutz kann ihm danach nur versagt werden, wenn stichhaltige Gründe gegen eine erneute Verfolgung sprechen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, 10 C 5.09).

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Aufgrund des von ihm geschilderten Sachverhaltes und der hier vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die Furcht des Ausländers, im Falle einer Rückkehr nach Äthiopien zum

gegenwärtigen Zeitpunkt Verfolgungsmaßnahmen i.S. von § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt zu sein, begründet ist.

3.

Von Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG abgesehen.

4.

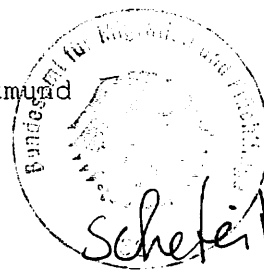
Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Volland

Ausgefertigt am 21.10.2010 in Außenstelle Dortmund



21.10.10